

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Buborn**  
**vom**  
**09.07.2019**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr .....	3
IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	3
V. Bestattungs- und Umbettungsgebühren.....	3
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	4
VII. Genehmigung für Grabmal .....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.12.2006 mit den darauffolgenden Änderungen außer Kraft.

Buborn, den \_\_\_\_09.07.2019\_\_\_\_\_

Gez. Martin Henning, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 270,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 270,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 270,00 €
4. Freilegen der bereits eingebauten Leerrohre für Urnenbestattungen 50,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 550,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a bis zu 2 Aschen, je Asche 270,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlrasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 270,00 €
4. Freilegen der bereits eingebauten Leerrohre für Urnenbestattungen 50,00 €

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr**

- a) Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) 20,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte 20,00 €
- c) Urnenwahlrasengrabstätte 20,00 €

### **IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde**

- a) für eine Wahlgrabstätte 20,00 €
- b) für eine Urnenwahlgrabstätte 20,00 €
- c) für eine Urnenwahlrasengrabstätte 20,00 €

## **V. Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

1. Der Grabaushub für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten in Doppelgrabstätten wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.
2. Die Höhe der Umbettungskosten errechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 %.
3. Für den Erdaushub von Urnengrabstätten ist der Betrag von 250,00 EUR zu entrichten.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Benutzung der Friedhofshalle 40,00 € /Tag
2. Für die Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung 40,00 € /Tag

Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Reinigung der Leichenhalle vor der Benutzung abgegolten. Nach Benutzung ist die Friedhofshalle von den verantwortlichen Personen gem. § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren zu reinigen.

## **VII. Genehmigung für Grabmal**

1. Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 20,00 €
2. Wahlgrabstätte 20,00 €
3. Urnenreihengrabstätte 20,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte 20,00 €